



## **PRODUKTINFORMATION FINANZIERUNGSKOMPONENTE**

### **VOLLAMORTISATIONSLEASING (FINANZIERUNGSLEASING)**

Während der Mindestleasingdauer (auch Grundleasingdauer bzw. „Kündigungsverzichtszeit“) werden bei Vollamortisation mit den Leasingentgelten in der Regel bis auf eine Rate die gesamten Anschaffungskosten des Leasinggebers getilgt. Die Grundleasingdauer muss aus steuerlichen Gründen zwischen 39 und 86 Monaten liegen.

Am Laufzeitende ist der Leasingnehmer vertraglich verpflichtet, das Auto an den Leasinggeber zurückzustellen, womit der Leasingvertrag beendet wird. Gegebenenfalls kann nach Vertragsbeendigung zwischen dem Leasinggeber und dem Leasingnehmer ein Ankauf des Kfz durch den Leasingnehmer vereinbart werden.

### **TEILAMORTISATIONSLEASING (RESTWERTLEASING)**

Es wird ein realistischer „Restwert“ zum Ende der Kündigungsverzichtszeit (= Grundleasingdauer; mindestens 12 Monate bis maximal 86 Monate) vereinbart. Für diesen sind u. a. die Nutzungsintensität (z. B. km-Laufleistung, Einsatzbedingungen) und die Entwicklung des Gebrauchtwagenmarktes maßgebend. In die Leasingkalkulation geht daher als Tilgung nur der erwartete Wertverlust während der Mindestleasingdauer ein. Damit ist das Leasingentgelt im Vergleich zur Vollamortisation bei gleichen Finanzierungskosten und gleicher Laufzeit entsprechend niedriger. Restwertleasing ist das typische Leasingmodell für Kraftfahrzeuge (Kfz).

Am Ende der Leasingdauer wird der Restwert durch Verwertung des Kfz getilgt. Dies geschieht faktisch, indem der Leasingnehmer das Kfz zu Ende der Leasingdauer selbst mittels separaten Kaufvertrags ankauft, einen Käufer namhaft macht oder das Kfz an den Leasinggeber zurückstellt. Allfällige Verwertungsverluste aus dem Verkauf trägt der Leasingnehmer. **Der Leasingnehmer haftet für den vereinbarten Restwert.**

### **OPERATING LEASING**

Beruhet auf Teilamortisationsverträgen, bei denen die Nutzung konsequent im Vordergrund steht und die **wirtschaftlichen Chancen und Risiken** (vor allem **aus der Verwertung** des Kfz) überwiegend **beim Leasinggeber** bleiben. Der **Leasingnehmer haftet** zwar u. a. **für die Risiken des zufälligen Untergangs** (z.B. Diebstahl oder Brand), **der zufälligen Beschädigung und für den vereinbarten Zustand** (ÖNORM V5080, Zustandsklasse 2) des Kfz am Ende der Leasingdauer, jedoch **nicht für den Verwertungserlös**, der sich bei Rückgabe des Kfz im vereinbarten Zustand marktbedingt ergibt. Das wirtschaftliche Risiko, insbesondere für die Entwicklung der Gebrauchtwagenpreise (und sofern abgeschlossen, auch das Risiko der Wartungs- und Reifenkosten), trägt der Leasinggeber.

Die Grundleasingdauer liegt zwischen 24 und 72 Monaten. Am Ende der Leasingdauer ist (wie bei einem Mietwagen) der **Erwerb des Kfz durch den Leasingnehmer NICHT vorgesehen** – das Fahrzeug ist vom Leasingnehmer an den Leasinggeber zurückzustellen (oder wird von ihm abgeholt).

- **Mehr- oder Minder-Kilometer und allfällige Schäden werden verrechnet.**
- **Eine vorzeitige Vertragsauflösung seitens des Leasingnehmers ist nicht vorgesehen.**